

geltenden Rechts. Wenn der Jurist das Gesetz anwendet, entdeckt er dessen Lücken und Fehler und stellt dabei Wege einer möglichen Vervollkommnung fest. Bringt er seine Meinung in dieser Angelegenheit auf Konferenzen, in der Presse und in dienstlichen Dokumenten zum Ausdruck und wird diese Auffassung dann in irgendeiner Weise bei der Ausarbeitung neuer Rechtsakte berücksichtigt, so beeinflusst er die Praxis der Rechtsanwendung. Dieser „rückwirkende Mechanismus“ verdeutlicht die aktive und verantwortliche Rolle, die dem Rechtsbewußtsein des Juristen im Prozeß der Normschaffung obliegt.

Seine Hauptbedeutung gewinnt das Rechtsbewußtsein des Juristen im Prozeß der Anwendung der Rechtsnormen. Dabei haben die Anschauungen und Überzeugungen des Juristen sowohl bei der Lösung einiger Rechtsfragen als auch bei der Feststellung und Beurteilung der wirklichen Tatumstände praktische Bedeutung. Nehmen wir als Beispiel die sog. Bewertungsbegriffe, von denen es im geltenden Strafrecht nicht wenige gibt. Typische Beispiele für solche Begriffe gibt es im Tatbestand des Rowdytums. Art. 206 des Strafgesetzbuchs der RSFSR definiert dieses Verbrechen als „vorsätzliche Handlungen, die die öffentliche Ordnung gröblich verletzen und eine offensichtliche Geringschätzung gegenüber der Gesellschaft zum Ausdruck bringen“. Was heißt „gröblich“? Wann muß man eine Geringschätzung der Gesellschaft für „offensichtlich“ halten? Diese Fragen entscheidet in jeder Strafsache das Gericht, indem es von seinem sozialistischen Rechtsbewußtsein ausgeht, wobei es sich auf das Verständnis der Forderungen des sozialistischen Rechts, auf seine Lebenserfahrungen und Praxiskenntnisse stützt.

Bewertungsbegriffe gibt es sowohl in den Artikeln des Allgemeinen als auch des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs. Beispielsweise werden solche Begriffe wie „schwere Folgen“, „wesentlicher Schaden“ und „grobes Ausmaß“ in vielen Artikeln gebraucht. Das Vorhandensein der Bewertungsbegriffe in der Gesetzgebung erklärt sich daraus, daß sie die Möglichkeit geben, die sozialpolitische Situation möglichst umfassend zu berücksichtigen. Da die spezifischen Tatumstände „vielfältigen Inhalt besitzen und in ihrer Erscheinung in verschiedener Form auf treten“^{1/}, ist es nicht immer möglich, im Gesetz oder in einer Verordnung die einzelnen Umstände darzustellen oder zu fixieren. Die gesellschaftlichen Verhältnisse verändern sich in der Geltungsperiode der Strafnormen ständig; sie entwickeln sich und werden komplizierter. Das Gericht muß die Möglichkeit haben, diese Veränderungen, die sich im Leben vollziehen, innerhalb bestimmter Grenzen in Betracht zu ziehen. Eine solche Möglichkeit gewährleistet auch das Rechtsbewußtsein.

Damit die Bewertungsbegriffe einheitlich angewendet werden können, werden sie in den Leitungsdokumenten der Obersten Gerichte der UdSSR und der Unionsrepubliken systematisch erläutert.

Bei der Auslegung eines Gesetzes oder einer anderen rechtlichen Bestimmung wird das Rechtsbewußtsein des Berufsjuristen unausweichlich sichtbar. Der Jurist, der das Gesetz anwendet, ist nicht berechtigt, den Gesetzesinhalt unter Berufung auf sein Rechtsbewußtsein zu verändern. Er ist vielmehr verpflichtet, ausgehend von seiner kommunistischen Weltanschauung, seinem beruflichen Wissen, seiner Lebenserfahrung usw., sich Klarheit über den tatsächlichen Willen des Gesetzgebers zu verschaffen. Auch hier kommen seine Vorstellungen vom Recht zum Ausdruck, die ein Grundelement seines Rechtsbewußtseins bilden.

^{1/} J. M. Brainin, Das Strafgesetz und seine Anwendung, Moskau 1967, S. 83 (russ.).

Manchmal schließt der Gesetzgeber oder das Organ, das ein Gesetz auslegt, absichtlich die Möglichkeit einer ähnlichen Anwendung aus und weist z. B. direkt darauf hin, wer als „Person, die ein bestimmtes Alter erreicht hat“, angesehen werden muß.^{2/} Das geschieht hauptsächlich in den Fällen, wo eine mögliche Unstimmigkeit in der Praxis der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder der Untersuchungsorgane bei der Lösung einer bestimmten Frage gefährlicher ist als ein gewisser Formalismus einer solchen gesetzgeberischen Entscheidung.

Es kommt vor, daß das Gesetz keine endgültige Bestimmung für das eine oder andere ständige Merkmal gibt und sein Inhalt auch in den Gerichtsentscheidungen nicht kommentiert wird. In einem derartigen Fall ist der Mitarbeiter des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft gezwungen, unter Zugrundelegung des eigenen Verständnisses dieser Norm ihren Inhalt auszulegen. Hierbei gewinnt das Rechtsbewußtsein des Richters, des Untersuchungsführers und des Staatsanwalts wesentliche Bedeutung. Seine Rolle jedoch „drückt sich nicht darin aus, daß es durch seine außerhalb des geltenden Rechts liegenden Kriterien das Gesetz verbessert, sondern darin, daß es hilft, im Bewußtsein des Interpreten zu verhindern, daß die Norm, die angewendet wird, vom System des jeweiligen Rechtszweiges oder vom Recht im Ganzen losgerissen wird, daß es den untrennbaren Zusammenhang des auslegenden Gesetzes mit anderen Rechtsnormen und -instituten sichert, daß es hilft, die gesellschaftspolitische Bedeutung des Gesetzes zu erfassen, seinen wirklichen Sinn und konkreten Inhalt bei der Anwendung auf den konkreten Fall aufzudecken“.^{3/}

Nicht unbestritten ist die Rolle des Rechtsbewußtseins des Juristen bei der Herausarbeitung der wirklichen Tatumstände. Einerseits ist es schwer, von den persönlichen Ansichten und Vorstellungen des Richters oder Untersuchungsführers, der die Sachbeweise sammelt und bewertet, völlig abzusehen. Andererseits gehören diese subjektiven Ansichten und Vorstellungen zum Inhalt „der inneren Überzeugung“ und folglich auch des Rechtsbewußtseins. Damit sieht es so aus, als ob sie im Widerspruch zu den Forderungen nach Objektivität, Leidenschaftslosigkeit und Gerechtigkeit bei jeder beliebigen rechtlichen Entscheidung stünden. Nach unserer Meinung hat das Rechtsbewußtsein des Juristen offensichtliche Bedeutung bei der Einschätzung der tatsächlichen Umstände eines Falles, aber hier spielt es eine besondere Rolle.

Bei der BeWeiswürdigung in Strafsachen läßt sich der Jurist „vom Gesetz und vom sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten“ (Art. 17 der Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken). Dabei wendet er solche Elemente des Rechtsbewußtseins an wie die Vorstellung über die Ziele der sozialistischen Rechtspflege, die Unzulässigkeit einseitiger Betrachtungsweise, das Bemühen um Wahrheit, den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz usw. Natürlich kann das Rechtsbewußtsein nicht an die Stelle von echten Beweisen treten, können die Fakten nicht durch Mutmaßungen und Vermutungen ersetzt werden. Daher besteht die Rolle des Rechtsbewußtseins hier darin, in Übereinstimmung mit dem Gesetz eine möglichst allseitige, vollständige und objektive Untersuchung und Behandlung jeder Sache zu sichern.

Es soll noch eine Frage berührt werden, die mit der Funktion des Rechtsbewußtseins des Juristen verhun-

ze Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1959, Nr. 4, S. 32 ff. (russ.).

^{3/} W. I. Schanln, Die Rolle des sozialistischen Rechtsbewußtseins bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Moskau 1958, S. 179 (russ.).